

## **Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für soziale Angebote und Projekte im Bereich Soziales**

Fachförderrichtlinie Soziales (FFRL Soziales) vom 24.03.2022 in der Änderungsfassung vom 16. Mai 2024

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Teil 1 Allgemeine Regelungen**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren

#### **Teil 2 Besondere Regelungen**

##### **Abschnitt A Regelleistungen**

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren

##### **Abschnitt B Weiterentwicklung von Vorhaben mit besonderem kommunalen Interesse**

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren

##### **Abschnitt C Gruppenangebote und Kleinmaßnahmen**

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren

##### **Abschnitt D fachspezifische Einzelmaßnahmen**

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

##### **Abschnitt E Investitionen für Baumaßnahmen**

1. Zuwendungszweck

2. Gegenstand der Förderung

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

##### **Abschnitt F Investitionen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens**

1. Zuwendungszweck

2. Gegenstand der Förderung

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

##### **Teil 3 Inkrafttreten**

#### **Anlagen**

##### **Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen (Personal- und Sachkosten)**

Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD)

Anlage 2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung inklusive Einnahme- und Ausgabeplan sowie Stellenplan

Anlage 3 Auszahlungsantrag

Anlage 4 Verwendungsnachweis/Vorläufiger Verwendungsnachweis

Anlage 5 Eingangsbestätigung

##### **Förderung von investiven Maßnahmen**

Anlage 6 Antrag auf Gewährung einer investiven Zuwendung

Anlage 7 Auszahlungsantrag für eine investive Zuwendung

Anlage 8 Verwendungsnachweis/Vorläufiger Verwendungsnachweis zu einer investiven Zuwendung

**Anlagen unter: [www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/sozialamt\\_zuwendungen.php](http://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/sozialamt_zuwendungen.php)**

## **Teil 1 Allgemeine Regelungen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

#### **1.1. Zuwendungszweck**

(1) Ziel der Richtlinie ist, eine Verbesserung der Teilhabe der Dresdner Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen Leben unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Einkommen, Lebenslage oder Erwerbsstatus, zu fördern.

(2) Zuwendungen gemäß dieser Fachförderrichtlinie sind zweckgebundene öffentlich-rechtliche Geldleistungen der Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger. Es kann sich dabei um die Gewährung von Mitteln handeln, die auf Grundlage der beschlossenen Haushaltsatzung nach § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, von der Landeshauptstadt Dresden bereitgestellt werden oder um die Weitergabe von Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Sachsen oder anderer Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgebern über die Landeshauptstadt Dresden an Dritte als Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.

(3) Zuwendungen werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 der SächsGemO gewährt, wenn die Landeshauptstadt Dresden an der Erfüllung des von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern beabsichtigten Zwecks ein erhebliches Interesse hat, dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dies setzt voraus, dass mit der Maßnahme eine im Rahmen der kommunalen Planungsverantwortung und Daseinsvorsorge liegende Aufgabe erfüllt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind. Die Bewilligungsbehörde (Landeshauptstadt Dresden) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Für denselben Zweck können Zuwendungen sowohl von der Landeshauptstadt Dresden als auch von anderen Bewilligungsbehörden bewilligt werden.

#### **1.2. Rechtsgrundlagen**

(1) Diese Fachförderrichtlinie beruht auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) sowie nachfolgender Rechtsgrundlagen, insbesondere Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWI), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, Unionsrecht, insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Weitere Rechts- und Entscheidungsgrundlagen sind insbesondere Stadtratsbeschlüsse sowie deren untergeordneter Gremien, Fachpläne und Konzepte in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Für aufgaben- bzw. maßnahmenbezogene Präzisierungen oder abweichende Regelungen können für einen begrenzten Zeitraum (in der Regel eine Haushaltsperiode), in Abstimmung mit dem Sozialamt,

Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

(4) Die Bewilligungsbehörde kann bei begründeten Sachverhalten in Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Fachförderrichtlinie zulassen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendungsgewährung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit bereits Zuwendungen gewährt worden sind. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie werden Maßnahmen und Projekte in folgenden Förderbereichen unterstützt:

A Regelleistungen

B Weiterentwicklung von Vorhaben mit besonderem kommunalen Interesse

C Gruppenangebote und Kleinmaßnahmen

D fachspezifische Einzelmaßnahmen

E Investitionen für Baumaßnahmen

F Investitionen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens.

Nähere Bestimmungen sind in Teil 2 dieser Richtlinie aufgeführt.

#### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind Träger der Wohlfahrtspflege sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und sonstige rechtsfähige gemeinnützige Vereine und Gesellschaften, anerkannte Betreuungsvereine, Verbände, juristische Personen des Privatrechts sowie Selbsthilfegruppen, Initiativen und bürgerschaftlich engagierte Gruppen, die Aufgaben erfüllen, die im Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Landeshauptstadt Dresden an der Erfüllung der Aufgabe/des beabsichtigten Zwecks durch andere Aufgabenträger (Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger) ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Die Förderung hat im Übrigen dem Nachrangprinzip zu folgen, nach dem die Landeshauptstadt Dresden Förderungen nur vorzunehmen hat, wenn eine andere Finanzierung der Maßnahme durch eigene Mittel des Aufgabenträgers oder Drittmittel nicht möglich ist (Prinzip der Angemessenheit).

(3) Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nur an solche Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, bei denen die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet ist.

(4) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen die fachliche Voraussetzung zur Durchführung der Maßnahme erfüllen. Sie haben in geeigneter Form darzustellen, dass auf dem jeweiligen Gebiet einschlägige Erfahrungen oder anwendbares Wissen vorhanden sind und zu erwarten ist, dass das Projekt organisatorisch, wie fachlich, erfolgreich umgesetzt werden kann.

(5) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur an solche Antragstellerinnen und Antragsteller ausgereicht werden, die vorrangig für Dresdner Einwohnerinnen und Einwohner tätig werden und die in der Landeshauptstadt Dresden ansässig sind. In begründeten Fällen kann vom Standortprinzip abgewichen werden, wenn die Mehrzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Nutzerinnen und Nutzer Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dresden sind.

(6) Zuwendungen werden nur an Antragstellende ausgereicht, deren geförderte Angebote und Einrichtungen unabhängig von einer Mitglied-

schaft bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern oder einer konfessionellen Bindung oder Religionszugehörigkeit zugänglich sind. Mitgliedern der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger darf für die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, kein Vorteil eingeräumt werden, Nicht-Mitgliedern kein Nachteil entstehen. Die geförderten Angebote, Maßnahmen und Projekte müssen zielgruppenbezogen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Dresden unabhängig von kultureller, ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, Religions- oder Parteizugehörigkeit, Weltanschauung, Alter oder sexueller Identität zugänglich sein. Des Weiteren soll niemand wegen der Art oder der Schwere seiner Erkrankung oder Behinderung von dem geförderten Angebot ausgeschlossen werden.

(7) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme sicherzustellen und nachzuweisen. Werden im Zusammenhang mit dem Zweck Einnahmen erzielt, sind diese in voller Höhe für den Zweck einzusetzen. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten (wie Stiftungen und Spenden) sind auszuschöpfen. Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Freistaates Sachsen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung nachzuweisen.

(8) Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen einen angemessenen Eigenanteil zu den zuwendungsfähigen Ausgaben einsetzen. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) und aus Eigenleistungen bestehen. Eigenleistungen sind Leistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Bei der Bemessung der Eigenleistung ist grundsätzlich das Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen sind glaubhaft nachzuweisen und sowohl bei der Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan wie auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe darzustellen. Sachleistungen werden mit ihrem tatsächlichen Wert (Zeitwert) angerechnet.

(9) Bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers (angemessene Eigenmittel) angemessen zu berücksichtigen.

(10) Auftretende Finanzierungslücken sowie Mehrausgaben sind durch Eigenmittel oder anderweitig aus Drittmitteln zu schließen, ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nicht zu verantworten haben. Darüber hinaus sind die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren, sofern die Durchführung der Maßnahme nicht möglich oder gefährdet ist.

(11) Alle Kosten und Einnahmen, die in Verbindung mit dem Vorhaben entstehen, müssen in der Buchführung von allen anderen Tätigkeiten der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger getrennt ausgewiesen werden (z. B. durch separate Konten oder einen geeigneten vorhabenbezogenen Buchführungscode). Außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.

(12) Zuwendungen müssen zweckgebunden sein und dürfen nur im Rahmen einer vom Stadtrat beschlossenen, rechtsgültigen Haushaltssatzung erfolgen. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, gelten die rechtlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachrangigkeit sind zu beachten.

(13) Im Antrag auf Zuwendung ist die Erklärung abzugeben, inwieweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht. Bei Vor-

steuerabzugsberechtigung sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

(14) Jede an Dritte gewährte Zuwendung ist vor Ausreichung auf ihre EU-beihilferechtliche Relevanz zu prüfen.

(15) Bei mehreren Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgebern ist von jedem eine Bedarfsbestätigung bzw. Bestätigung über die Förderung vorzulegen.

(16) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur kooperativen Mitwirkung an der Entwicklung, Vernetzung und Qualitätssicherung der sozialen Infrastruktur durch Beteiligung an sozialräumlichen und stadtweit agierenden Fachgremien, in der Regel unter Federführung der Bewilligungsbehörde sowie zur statistischen Abbildung ihrer geförderten Angebote nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde.

(17) Die Einrichtungen sollen barrierefrei sein, die räumlichen Bedingungen dem Zweck angemessen sowie mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar sein. Standorte sollen für den Zweck geeignet sein und in Abstimmung mit der Zuwendungsgeberin (Bewilligungsbehörde) so gewählt werden, dass eine bedarfsgerechte regionale Verteilung gegeben ist.

(18) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sollen die Prinzipien des Gender Mainstreaming, der Mehrgenerationenfähigkeit, der Nachhaltigkeit und der Integration/Inklusion beachten.

(19) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass sie keine Personen, haupt- oder ehrenamtlich, beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 f oder §§ 225, 232 bis 233a; 234, 235 oder 236 des StGB (Strafgesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 [BGBl. I S. 3322], das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 [BGBl. I S. 95] geändert worden ist, verurteilt sind. Zu diesem Zweck sollte sich die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger von den zu beschäftigenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(20) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind zur regelmäßigen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Engagierten verpflichtet. Entsprechende Nachweise über erfolgte Maßnahmen sind im Sachbericht zu dokumentieren.

(21) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie, welche mindestens 50 v. H. für Miete und/oder Betriebskosten gefördert bekommen, müssen für die regelmäßigen Treffen von geförderten Selbsthilfegruppen und für Kleinmaßnahmen nach dieser Richtlinie ihre Räume (bei Verfügbarkeit) unentgeltlich zur Verfügung stellen. Weiterhin sind durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Räumlichkeiten, insofern Toiletten für Besucherverkehr vorhanden sind, diese mit Wirkung nach außen für Passanten grundsätzlich zu öffnen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage**

### **5.1 Zuwendungsart**

(1) Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

(2) Zuwendungen für Projektförderung sind einmalige Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben.

(3) Eine Projektförderung kann auch als Zuwendung für den investiven Bereich gewährt werden, wenn diese sich auf die Beschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes bezieht sowie für Baumaßnahmen, zum Beispiel Instandhaltung, Sanierung oder Neubau.

### **5.2 Finanzierungsart**

(1) Die Bewilligung der Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung (mit einem festen

Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben) und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Neben der Festbetragsfinanzierung kommen auch die

- Anteilsfinanzierung (ein bestimmter Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben) oder
- (in Ausnahmefällen) die Fehlbedarfsfinanzierung (für die Deckung eines Fehlbedarfs berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bezogen auf die Gesamtausgaben nach Abzug der Eigen- und Drittmittel)

in Betracht.

### 5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

(2) Eine Vollfinanzierung ist nach Prüfung des Einzelfalles möglich. Gleiches gilt für den Fall, dass nachweislich kein Eigenanteil erbracht werden kann. Bei der Vollfinanzierung deckt die Zuwendung die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen; die bewilligte Zuwendung entspricht hierbei dem Höchstbetrag.

(3) Zuwendungsfähig können vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben sein. Die zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten können bis zu 100 v. H. gefördert werden.

### 5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

### 5.5 Bemessungsgrundlage

(1) Ausgaben, die das wirtschaftlich notwendige Maß überschreiten, sind bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.

(2) Zuwendungsfähige Ausgaben, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen sind, können zum Beispiel sein:

- Personalausgaben
- Sachausgaben
- Kaltmiete/Pacht sowie Nebenkosten,
- Pflichtversicherungen
- Gebühren,
- Verbrauchsmaterial, Büromaterial,
- Geräte, Ausstattungsgegenstände mit Anschaffungskosten bis zur Wertgrenze nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (800,00 Euro),
- Telefon- und Internetgebühren, Porto,
- Wartungen, Reparaturen,
- Reise- und Kraftfahrzeugkosten/Übernachtung/Verpflegung,
- Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungskosten,
- Honorarzahllungen/Fremdleistungen/Unterauftragnehmer
- Investive Ausgaben (notwendige Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen mit Anschaffungskosten über der Wertgrenze nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (ab 800,00 Euro)
- Baumaßnahmen.

(3) Zuwendungsfähige Personalausgaben sind die Entgeltbestandteile, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Lohnfortzahlungspflichtversicherungen, betriebliche Altersvorsorge sowie die Insolvenzgeldumlage, arbeitsmedizinische Untersuchungen, Arbeitsschutz und Zusatzversorgung der Beschäftigten. Nicht zuwendungsfähig sind darüber hinaus Stellenanteile für jegliche Art der Leitung, welche keine fallspezifische und/oder inhaltlich projektbezogene Arbeit umfassen.

(4) Geförderte Personalstellen dürfen höchstens so wie eine vergleichbare Stelle nach TVöD für tariflich Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden bewertet werden (Besserstellungsverbot). Als Grundlage zur Bewertung dienen die Bruttopersonalkosten pro Jahr und Stelle. Dies ist durch Einreichung eines auf das jeweils zu fördernde Projekt beziehungsweise auf die zu fördernde Institution bezogenen Stellenplanes zu belegen, der Qualifikationsnachweise und Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die dazugehörigen Stellenbeschreibungen enthält. Darüberhinausgehende Ausgaben werden bei der Festlegung der Zuwendungshöhe unberücksichtigt gelassen. Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzen als dies die Landeshauptstadt Dresden vornehmen würde.

Offenzulegen sind insbesondere:

- Stellenbeschreibungen,
- Stellenplan ggf. zusätzlich Organigramm,
- Qualifizierungsnachweise,
- Bruttopersonalkosten pro Jahr und Stelle,
- Eingruppierung/Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einschlägige Berufserfahrung nach TVöD,
- Arbeitsverträge.

Soweit aus der Zuwendung im zu fördernden Projekt Auszahlungen für Personalausgaben geleistet werden und der überwiegende Teil der Personalkosten (über 50 v. H.) aus Zuwendungen der öffentlichen Mittel finanziert werden, dürfen die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte nach TVöD (Besserstellungsverbot). Diese Regelung stellt eine Abweichung zu den Regelungen der als Anlage 1 dieser Richtlinie beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) dar. Die Regelung nach ANBest-P LHD Punkt 1.4 wird hierbei nicht angewandt, sondern die Bestimmungen nach Teil 1, Punkt 5.5, Absatz 4 Satz 6 dieser Fachförderrichtlinie.

Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

(5) Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit dies in den besonderen Teilen dieser Fachförderrichtlinie nicht anders geregelt ist.

(6) Die Kaltmiete/Pacht ist bis zur ortsüblichen Höhe (auf Grundlage eines gültigen Vertrages, soweit die getroffenen Vereinbarungen zweckmäßig und notwendig sind) zuwendungsfähig.

(7) Versicherungsausgaben sind nur zuwendungsfähig, insoweit diese für den Zuwendungszweck erforderlich sind.

(8) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige sind maximal bis zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zuwendungsfähig.

(9) Zur Verwaltungsvereinfachung kann eine Verwaltungskostenumlage von bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben für Beschäftigte des Projektes angesetzt werden (hiermit sind alle nicht unmittelbar dem Zuwendungszweck zuordenbaren Ausgaben, beispielsweise für die zentrale Verwaltung, Gemeinkosten, Aufwand für Lohnbuchhaltung oder Wirtschaftsprüfung, abgegolten). Nicht zuwendungsfähig nach Satz 1 sind solche Personalausgaben, welche nachweislich durch Dritte für konkrete Personen gewährt werden.

(10) Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig und unterliegen nicht dieser Fachförderrichtlinie:

- Zahlungsunwirksame Ausgaben (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) und Finanzierungsaufwendungen,
- die Erfüllung der originären Aufgaben eines Vereins bzw. einer Gesellschaft (z. B. Vorstandsarbeit, Mitgliederversammlung),
- Ausgleichsabgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) in der jeweils geltenden Fassung,
- Darlehen insbesondere Tilgung, Zinsen, Disagio, Kreditprovisionen,



Mahngebühren, Kautionen, Zwischenkreditzinsen, Bereitstellungs- zinsen, Sicherheitsleistungen,

- Abschreibungen,
- nicht in Anspruch genommene Preisnachlässe (z. B. Skonti, Rabatte, Gutschriften),
- Genussmittel, Cateringausgaben, Getränke und Lebensmittel,
- Präsente, Feierlichkeiten, Ausflüge, Urlaubsreisen, Kultur- und Sportveranstaltungen und sonstige Freizeitaktivitäten,
- Bußgelder, Geldstrafen, Rechtsstreitigkeiten u. ä.,
- Rückstellungen,
- Honorarkosten über 100,00 Euro/Zeitstunde sowie zusätzliche Honorare für Beschäftigte der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die am Projekt im Rahmen ihrer Dienstzeit tätig sind.

(11) Abweichungen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Kostenarten sind in begründeten Fällen möglich, wenn es der Zuwendungszweck ausdrücklich erfordert.

(12) Der Zuwendungsgeberin sind auf Verlangen Nachweise zu den Ausgaben vorzulegen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) In Publikationen, auf Internetseiten, bei Veranstaltungen und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten sowie auf Hinweis- oder anderen Tafeln ist die Öffentlichkeit an einer gut sichtbaren Stelle auf die Zuwendung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen. Der Hinweis auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hat unter Verwendung des freigegebenen Logos der Landeshauptstadt Dresden zu erfolgen. Näheres bestimmen die Publizitätsanforderungen der Landeshauptstadt Dresden. Kommen die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihrer Informationspflicht nicht nach, kann eine Rückforderung von mindestens 5 v. H. und höchstens 15 v. H. der gewährten Zuwendung geltend gemacht werden.

(2) Bei der Erneuerung von Hinweis- oder anderen Tafeln/Schildern soll das Projekt zusätzlich in englischer Sprache ausgewiesen werden. Weitere dem Projektinhalt dienliche Sprachen können ergänzt werden. Optional sollte Sprach-Barrieren in Publikationen, auf Internetseiten und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten derart entgegen gewirkt werden, dass diese ebenfalls in englischer Sprache angeboten werden. Sollte keine Erneuerung anstehen, so ist in geeigneter Weise für die Zwischenzeit eine Ergänzung vorzunehmen.

(3) Nicht beantragte Ausgaben können nachträglich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn diese unmittelbar nach Kenntnis angezeigt werden. Entstehen Mehrkosten, sind diese mit Eigenmitteln zu finanzieren. Die belegten Sachkosten gemäß Kosten- und Finanzierungsplan sind bei der Festbetragsfinanzierung im vollen Umfang gegenseitig deckungsfähig.

(4) Die Weitergabe an Dritte ist zulässig, wenn z. B. Mittel für ein Gemeinschaftsprojekt von mehreren Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern oder über einen Dachverband beantragt werden.

(5) Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden nicht gestattet.

(6) Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn bei der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger keine rechtskräftigen Zahlungsrückstände gegenüber der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

(7) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements, dies umfasst das Fördermittelportal sowie das interne System Fömi.kommunal, der Landeshauptstadt Dresden in der entsprechenden Bewilligungsbehörde werden sämtliche, mit der Zuwendung im Zusammenhang stehenden relevante Daten, erfasst und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet und gespeichert.

(8) Sowohl im Zuwendungsverfahren als auch bei der Durchführung der Fördervorhaben werden die Beteiligten mit personenbezogenen

Daten umgehen. Es ist sicherzustellen, dass vor allem zur Gewährleistung des Schutzes der Betroffenen die in diesem Zusammenhang einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

(1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers. Der Antrag ist elektronisch über das Fördermittelportal der Landeshauptstadt Dresden (Fömi-Portal) zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit vorheriger Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde der Antrag auch ausschließlich schriftlich unter Verwendung eines dafür bereitgestellten, aber nicht veröffentlichten Antragsformulars bei der Landeshauptstadt Dresden eingereicht werden.

(2) Fristwährend ist der eingegangene Antrag erst dann, wenn er mit der rechtsverbindlichen Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde vorliegt. Es gilt das Datum des Posteingangsstempels bei der Landeshauptstadt Dresden. Handelt es sich um einen ausschließlich digital eingereichten Antrag, der bereits digital mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen eingereicht wurde und daher ein weiterer Eingang des schriftlichen Antrages nicht erforderlich ist, gilt das Datum des tatsächlichen Antrageingangs (digitaler Zeitstempel).

(3) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können die Antragstellerinnen und Antragsteller den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gleichzeitig mit dem Antrag auf Gewährung der Zuwendung einreichen (Antrag vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben mit dem Beginn des Vorhabens zu warten, bis der vorzeitige Maßnahmenbeginn durch die zuständige Bewilligungsbehörde erteilt wurde oder der Zuwendungsbescheid zugegangen ist.

(4) Als Projekt-/Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Projektes, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

(5) Bei Projektförderung kann unter besonderen Voraussetzungen die zuständige Bewilligungsbehörde einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen, wenn:

- sich aus dem Antrag ein erhebliches Interesse der Landeshauptstadt Dresden an dem Vorhaben ergibt,
- die Maßnahme bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde,
- die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten nach überschlägiger Prüfung als hinreichend gesichert erscheint (Sicherung der Gesamtfinanzierung), eine sachliche Vorprüfung der Maßnahme ist erforderlich.

(6) Der bestätigte förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn generiert grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung.

(7) Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Teil 2 geregelt.

(8) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Kopien (grundsätzlich in digitaler Form) der Geschäftsunterlagen mit dem Antrag bereitzustellen, insbesondere:

- Gesellschaftervertrag/Vereinsatzung,
- Eintragung Handels-/Vereinsregister,
- Bestätigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit,
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen HWK/IHK,
- Mietverträge/Pachtverträge.

(9) Dem Antrag auf nichtinvestive Maßnahmen sind insbesondere

beizufügen:

- Konzeption/Konzept,
- Projektbeschreibung,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Stellenplan, sofern die Gesamtkosten Personalkosten enthalten,
- Jahresarbeitsplan (nur zutreffend für Selbsthilfegruppen),
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

(10) Ergeben sich im Laufe des Jahres bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern personelle, inhaltliche, finanzielle und ähnliche Änderungen sind diese der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und Unterlagen gegebenenfalls nachzureichen.

(11) Die Prüfung des Antrages obliegt der zuständigen Bewilligungsbehörde, welche den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll. Bei zwei oder mehreren Bewilligungsbehörden der Landeshauptstadt Dresden, des Freistaates Sachsen und/oder des Bundes und/oder der Europäischen Union als Zuwendungsgeberin bzw. Zuwendungsgeber für ein Projekt beziehungsweise eine Maßnahme sollte die Bewilligung im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten nur über eine Bewilligungsbehörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber vor Bewilligung über die wesentlichen Förderkriterien Einvernehmen herzustellen. Für ein und dieselbe Maßnahme sollte die Auszahlung und Abrechnung von Zuwendungen durch die Bewilligungsbehörde erfolgen, welche die höchste Summe Zuwendungen bereitstellt.

(12) Das Ergebnis der Antragsprüfung ist mit den Gründen zur Förderung oder Ablehnung zu dokumentieren. Dabei kann auf andere Unterlagen (zum Beispiel Antrag und Zuwendungsbescheid) verwiesen werden.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

(1) Die Bewilligung erfolgt über einen Zuwendungsbescheid oder ausnahmsweise durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag).

(2) Die Bewertung eines Projektantrages erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Einordnung in die Fachförderrichtlinie,
- Bedarfsorientierung: Bedarfsanalyse bzw. Einordnung in Fachkonzepte und/oder fachliche Zielstellungen der Landeshauptstadt Dresden,
- Schlüssigkeit des Maßnahmenkonzeptes (Eignung für Zuwendungszweck, die Anforderungen, die Förderziele nach dem Gegenstand der Fachförderrichtlinie zu erreichen),
- Einordnung in die bestehende soziale Infrastruktur:
- zielgruppenspezifisch
- gesamtstädtisch oder gegebenenfalls sozialraumspezifisch
- bei Folgeprojekten: Wirksamkeit des Projektes im vorangegangenen Förderzeitraum.

(3) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger arbeiten nach den im Bescheid festgelegten Zielvorgaben. In die Bescheide werden entsprechende Ziel- und Wirkungsvorgaben aufgenommen.

(4) Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Förderantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

(1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Vorgaben im Zuwendungsbescheid, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(2) Die Anforderung von Zuwendungen, welche von den Regelungen im Bescheid abweichen, hat mittels Auszahlungsantrag zu erfolgen. Der Antrag ist elektronisch über das Fördermittelportal der Landeshauptstadt Dresden (Fömi-Portal) zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch ausschließlich schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars der Landeshauptstadt Dresden eingereicht werden.

(3) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden,

als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Verwendungszweckes innerhalb eines Haushaltsjahres benötigt wird, insofern kein konkreter Auszahlungsplan im Bescheid vorgegeben wurde.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

(1) Der Verwendungsnachweis ist elektronisch über das Fördermittelportal der Landeshauptstadt Dresden (Fömi-Portal) einzureichen. In Ausnahmefällen kann mit vorheriger Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde der Verwendungsnachweis auch ausschließlich schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars der Landeshauptstadt Dresden eingereicht werden.

(2) Grundsätzlich ist ein einfacher Verwendungsnachweis einzureichen, welcher aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Sachbericht für das abgelaufene Haushaltsjahr besteht.

(3) Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans beziehungsweise des Finanzierungsplans in summarischer Gliederung darzustellen. Diese Regelung stellt eine Abweichung zu den Regelungen der als Anlage 1 dieser Richtlinie beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) dar. Die Regelung nach ANBest-P LHD Punkt 6.4 wird hierbei nicht angewandt, sondern die Bestimmungen nach Teil 1, Punkt 7.4, Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Teil 1, Punkt 7.4, Absatz 6 dieser Fachförderrichtlinie.

(4) Soweit nichts Anderes geregelt ist, sind im Sachbericht die erzielten Arbeitsergebnisse bzw. Tendenzen und deren Auswirkungen darzustellen und zu erläutern. Ebenso sind die Schwerpunkte für das nächste Jahr zu fixieren und zu begründen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben angebotsbezogene statistische Daten und einen Sachbericht nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde vorzulegen. In dem Sachbericht sind unter anderem die Erreichung von Ziel- und Erfolgsvorgaben darzustellen.

(5) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, jegliche Verwendungsnachweise vertieft zu prüfen. Bei Anhaltspunkten für Unregelmäßigkeiten ist eine vertiefte Prüfung zwingend durchzuführen.

(6) Dem Verwendungsnachweis sind auf Verlangen die Belegliste (Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt ausgewiesen, Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/-in, Einzahler/-in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung) sowie die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) beziehungsweise die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(7) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die Belege sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab Ende des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

(8) Die Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Projektes schriftlich nachzuweisen, insofern im Zuwendungsbescheid nichts Anderes geregelt wird.

(9) Die zuständige Bewilligungsbehörde informiert die Zuwendungsempfänger in Form eines Prüfvermerkes über das Ergebnis der Ver-

wendungsnachweisprüfung.

## **7.5 Allgemeine Vorschriften**

(1) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Dresden und die in dieser Richtlinie zugelassenen Abweichungen für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung.

(2) Für das gleiche Fördervorhaben können andere öffentliche Mittel, beispielsweise anderer Fachämter der Landeshauptstadt Dresden, anderer Kommunen, des Freistaates Sachsen, des Bundes oder der Europäischen Union, zur Mitfinanzierung in Anspruch genommen werden. Die finanzielle Beteiligung Dritter und Eigenanteile sind durch den Antragsteller auszuweisen. Eine Doppelförderung der danach verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

(3) Soweit ausnahmsweise eine Förderung durch mehrere Fachämter entsprechend der jeweils vorhandenen Fachförderrichtlinien zugelassen wird, müssen die ergänzenden oder abweichenden Fachförderrichtlinien für die konkurrierenden Bereiche ein einheitliches Förderverfahren (ein Antrag, eine Prüfung, ein Bewilligungsbescheid, ein Verwendungsnachweis) vorsehen, soweit nicht aus zwingenden Gründen davon abzusehen ist.

(4) Bei der Förderung im Rahmen einer Kofinanzierung finden die entsprechenden Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen, des Bundes, und der Europäischen Union oder anderer öffentlicher Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber Beachtung.

(5) Jede bzw. jeder die/der eine Zuwendung beantragt oder erhält, hat jegliche Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Informationspflichten zu erfüllen bzw. ist den Aufforderungen der Landeshauptstadt Dresden dazu nachzukommen. Jede Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung kann zu einer Ablehnung des Antrags beziehungsweise zu einer Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides führen.

(6) Die Bewilligungsbehörde ist zu anlassbezogenen oder stichprobenartigen Prüfungen berechtigt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligem Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

(7) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, soweit nicht Spezialgesetze einschlägig sind.

(8) Von der (Teil-)Rücknahme oder dem (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie der Rückforderung der Zuwendung oder auch der zu erstattenden Zinsen kann abgesehen werden, wenn die zu erstattenden Beträge geringfügiger als 50,00 Euro sind. Bei der Ausübung des Ermessens gemäß Satz 1 sollte das Verhältnis zur gewährten Zuwendung berücksichtigt werden.

(9) Für die Bearbeitung der Zuwendungsanträge und Erstellung der Zuwendungsbescheide werden keine Kosten erhoben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 8 SächsVwKG.

## **Teil 2 Besondere Regelungen**

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Regelungen soweit in den besonderen Regelungen in den Abschnitten A bis F nichts Anderes geregelt ist.

### **Abschnitt A Regelleistungen**

#### **1. Zuwendungszweck**

Umsetzung von Projekten und Maßnahmen auf der Grundlage eines

Fachplanes, Handlungskonzeptes oder separater kommunalpolitischer Entscheidungen.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Hierunter fallen Projekte und Maßnahmen insbesondere für

- Menschen mit Behinderung,
- von häuslicher Gewalt betroffene Menschen,
- Menschen mit Migrationshintergrund mit dem Ziel der Integration und Teilhabe,
- Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind,
- Menschen mit geringem Einkommen,
- ältere und alte Menschen sowie deren Bezugspersonen,
- Menschen mit vorpflegerischem Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf,
- schwerstkranke und sterbende Menschen sowie deren Bezugspersonen,
- anerkannte Betreuungsvereine sowie
- sonstige Projekte und Maßnahmen mit einer besonderen Bedeutung für die soziale Infrastruktur der Landeshauptstadt Dresden.

#### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

(1) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind in Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie bezeichnet.

(2) In begründeten Einzelfällen können natürliche Personen (gem. §§ 1, 2 BGB) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für Projekte bis zu einem Fördervolumen von maximal 3.500 Euro sein.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in Teil 1, Punkt 4 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

(2) Nach Prüfung des Einzelfalles kann von der Regelung zum angemessenen Eigenanteil nach Teil 1, Punkt 4 Abs. 8 abgewichen werden.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage**

(1) Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil 1, Punkt 5 dieser Fachförderrichtlinie.

(2) Bei anerkannten Betreuungsvereinen bestimmen sich Art und Umfang und Höhe der Zuwendung nach den jeweiligen aktuellen gesetzlichen Regelungen sowie dem entsprechenden Fachplan.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

#### **7. Verfahren**

(1) Die allgemeinen Regelungen zum Verfahren sind in Teil 1, Punkt 7 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

(2) Termin zur Antragstellung für Zuwendungen nichtinvestiver Maßnahmen (Personal- und Sachkosten) ist grundsätzlich der 31. März des Vorjahres für die Doppelhaushaltsjahre. Später eingehende Anträge sind als Nachträge zu behandeln und können nur insoweit berücksichtigt werden, wie noch Haushaltsmittel verfügbar sind. Die Verwaltung kann von der Antragsfrist abweichen, wenn ein besonderes sozialpolitisches Interesse besteht. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Dresden - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - jederzeit zur Einreichung von Anträgen zur Förderung für konkrete Leistungen/Aufgaben der Daseinsfürsorge aufrufen.

(3) Wenn zum Beginn des Haushaltsjahres noch kein Zuwendungsbescheid ergangen ist, können in begründeten Einzelfällen zur Aufrechterhaltung von auf Dauer angelegten Projekten Abschlagszahlungen gewährt werden. Für die Beantragung einer Abschlagszahlung ist ein begründeter schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Gewährung

von Abschlagszahlungen ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den für den Zweck notwendigen unabweislichen laufenden monatlichen Kosten. Es handelt sich ausschließlich um vorläufige Leistungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Ein Rechtsanspruch auf endgültige Förderung entsteht hieraus nicht.

(4) Bei anerkannten Betreuungsvereinen gilt auch der Prüfvermerk der überörtlichen Betreuungsbehörde als Verwendungsnachweis.

## **Abschnitt B Weiterentwicklung von Vorhaben mit besonderem kommunalen Interesse**

### **1. Zweck**

Umsetzung von Projekten und Maßnahmen auf der Grundlage eines substantiierten Bedarfs.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Hierunter fällt die Förderung von Projekten und Maßnahmen von kommunaler Bedeutung zur Erprobung und Weiterentwicklung von Strukturen, insbesondere:

- Modellprojekte
- Erprobung neuer Methoden
- Reaktion auf unvorhersehbare Bedarfe
- Implementierung von erfolgreich erprobten Handlungsansätzen
- zur Verbesserung der Mitwirkung, des Engagements und der Beteiligung an der Gestaltung des Gemeinwesens
- wissenschaftliche Expertisen und Evaluationen zur Wirkung und Effizienz von Leistungen

### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Es gelten die Regelungen in Teil 2, Abschnitt A, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die Regelungen in Teil 2, Abschnitt A, Punkt 4 dieser Fachförderrichtlinie.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage**

Es gelten die Regelungen in Teil 2, Abschnitt A, Punkt 5 dieser Fachförderrichtlinie.

### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

### **7. Verfahren**

Es gelten die Regelungen in Teil 2, Abschnitt A, Punkt 7 dieser Fachförderrichtlinie.

## **Abschnitt C Gruppenangebote und Kleinmaßnahmen**

### **1. Zweck**

Umsetzung von Projekten und Maßnahmen auf der Grundlage eines substantiierten Bedarfs.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderung

- unterjähriger Projekte und Maßnahmen für einen bestimmten Zeitraum zur Unterstützung selbstorganisierter Gruppen
- insbesondere Selbsthilfegruppen mit besonderer gesundheitlicher und sozialer Thematik
- Maßnahmen im Rahmen des Pflegebudgets sowie
- Kleinmaßnahmen im Sinne von Teil 2 Abschnitt A, Punkt 2

- Maßnahmen mit geringem zeitlichen Vorlauf, befristetem Charakter und mit einem maximalen Förderbetrag in Höhe von 5.000 Euro

## **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

(1) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind in Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie bezeichnet.

(2) In begründeten Einzelfällen können natürliche Personen (gem. §§ 1, 2 BGB) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für Projekte bis zu einem Fördervolumen von maximal 3.500 Euro sein.

(3) Selbsthilfegruppen können dann Zuwendungsempfänger sein, wenn folgende Voraussetzungen einschlägig sind:

- die Selbsthilfegruppe in der Stadt Dresden tätig ist,
- die Selbsthilfegruppe mindestens sechs Mitglieder hat,
- die Selbsthilfegruppe grundsätzlich offen ist für weitere interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des jeweiligen Themenbereichs,
- die Selbsthilfegruppe mindestens ein halbes Jahr besteht (ab Registrierung bei der Kontakt- und Informationsstelle Selbsthilfegruppen (KISS)) und sich regelmäßig trifft,
- die Selbsthilfegruppe nicht gewinnorientiert arbeitet sowie
- die Anforderungen der gültigen rechtlichen Normen zur Selbsthilfeförderung des Freistaates Sachsen erfüllt sind.

(4) Förderfähig sind Selbsthilfegruppen in den Bereichen gesundheitliche und soziale Selbsthilfe. Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Gruppen, die überwiegend außenorientiert arbeiten,
- Vereins- und Verbandsarbeit,
- Freizeitaktivitäten,
- ständig professionell angeleitete Gruppenangebote,
- Arbeit von Gruppen, deren politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit nicht gegeben ist.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Es gelten die Regelungen in Teil 2, Abschnitt A, Punkt 4 dieser Fachförderrichtlinie.

(2) Nach Prüfung des Einzelfalles kann von der Regelung zum angemessenen Eigenanteil abgewichen werden.

(3) Bei gesundheitlichen Selbsthilfegruppen erfolgt eine Ergänzungsfinanzierung zu Maßnahmen nach § 20 h SGB V (Förderung von Selbsthilfegruppen) zur gesundheitlichen Prävention oder Rehabilitation oder nach § 31 SGB VI (Zuwendung der Deutschen Rentenversicherung für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern). Hierunter können Selbsthilfegruppen aus dem Bereich Sucht fallen.

(4) Sofern die zum Zeitpunkt der Förderung aktuell gültigen rechtlichen Normen des Freistaates Sachsen eine Kofinanzierung durch die Kommune vorsehen, wird der geforderte Mindestsatz von Hundert als Bemessungsgrundlage für die Höhe der auszureichenden kommunalen Zuwendung um den von der Selbsthilfegruppe zu leistenden Eigenanteil aufgestockt und als Zuwendung ausgereicht.

(5) Die Festlegungen von Teil 1, Punkt 4, Absatz 5 haben empfehlenden Charakter.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage**

(1) Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil 1, Punkt 5 dieser Fachförderrichtlinie. Abweichend davon werden nur Sachausgaben gefördert.

(2) Es ist zulässig, dass für die Sachausgaben auch eine pauschale Förderung vollzogen wird. Diese Pauschalen sind vom Stadtrat bzw. dessen nachgeordneten Gremien zu beschließen.

(3) Für die Anwendung von Pauschalen im Bereich der Selbsthilfe wird im Förderkreis Selbsthilfe für maximal des Zeitraums des Doppelhaushaltes eine Empfehlung über die Höhe der Pauschalen erarbeitet. Unter Beachtung der Empfehlung des Förderkreises legt das Sozialamt die Pauschalen fest, welche die Arbeitsgrundlage für die Bearbeitung der



Förderanträge bilden. Die Regelung wird in Form einer Durchführungsbestimmung auf [www.dresden.de](http://www.dresden.de) veröffentlicht.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

## 7. Verfahren

(1) Die allgemeinen Regelungen zum Verfahren sind in Teil 1, Punkt 7 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

(2) Die Antragstellung für Zuwendungen nach Punkt 2 kann ganzjährig erfolgen. Eingang des Antrages sollte zwei Monate vor Beginn der Maßnahme sein.

(3) Die Anträge von Selbsthilfegruppen sind spätestens zum 31.10. des Vorjahres zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine unterjährige Antragstellung möglich.

(4) Die Anträge der Selbsthilfegruppen werden durch den Förderkreis Selbsthilfe Dresden begutachtet, beraten und mit einer Förderempfehlung an die Bewilligungsbehörde übergeben.

## Abschnitt D fachspezifische Einzelmaßnahmen

### 1. Zuwendungszweck

Umsetzung von Maßnahmen der kommunalen Beschäftigungsförderung.

### 2. Gegenstand der Förderung

Förderung von Projekten und Maßnahmen insbesondere für

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II,
- Leistungsberechtigte nach SGB XII,
- potenzielle SGB II/SGB XII Empfänger und Empfängerinnen sowie
- gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für zugewanderte Menschen im Kontext von Flucht und Asyl sowie SGB XII.

### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind in Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie bezeichnet.

(2) In begründeten Einzelfällen können natürliche Personen (gem. §§ 1,2 BGB) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für Projekte bis zu einem Fördervolumen von maximal 3.500 Euro sein.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Regelungen in Teil 2, Abschnitt A, Punkt 4 dieser Fachförderrichtlinie.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

(1) Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil 1, Punkt 5 dieser Fachförderrichtlinie. Abweichend davon werden nur Sachausgaben gefördert; mit Ausnahme der Arbeitsgelegenheiten.

(2) Es ist zulässig, dass für die Sachausgaben auch eine pauschale Förderung vollzogen wird. Diese Pauschalen sind vom Stadtrat bzw. dessen nachgeordneten Gremien zu beschließen.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

### 7. Verfahren

(1) Die allgemeinen Regelungen zum Verfahren sind in Teil 1, Punkt 7 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

(2) Die Antragstellung für Zuwendungen nach Punkt 2 kann ganzjährig erfolgen. Eingang des Antrages sollte zwei Monate vor Beginn der Maßnahme sein.

## Abschnitt E Investitionen für Baumaßnahmen

### 1. Zuwendungszweck

(1) Entrichtung kommunaler Pflichtanteile (Kofinanzierung) für investive Baumaßnahmen entsprechend Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und/oder des Bundes für die unter Abschnitt A bis C genannten Angebote.

(2) Freiwillige Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden für investive Baumaßnahmen für die unter Abschnitt A und B genannten Angebote.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Neubau, Sanierung, Modernisierung und Erhalt der für den Betrieb erforderlichen baulichen Rahmenbedingungen sowie die Ausstattung für Einrichtungen der unter Abschnitt A bis C genannten Angebote.

### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind in Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie bezeichnet.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in Teil 1, Punkt 4 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

(2) Die Anspruchsberechtigung für eine Förderung für Baumaßnahmen besteht nur, wenn die Einrichtung für eine investive Förderung im Rahmen des entsprechenden Fachplanes vorgesehen ist oder ein langfristiger Bedarf von der Bewilligungsbehörde bestätigt wird.

(3) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes bzw. des umzubauenen Gebäudes oder Inhaber eines langfristigen Erbbaurechts sein.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

(1) Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil 1, Punkt 5 dieser Fachförderrichtlinie.

(2) Bei Kofinanzierung gelten die Rahmenbedingungen, beispielsweise zu Eigenmitteln, der entsprechenden Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und/oder des Bundes.

(3) Bei freiwillige Zuwendungen haben Antragstellerinnen und Antragsteller mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) aufzubringen.

(4) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach den Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

### 7. Verfahren

(1) Die allgemeinen Regelungen zum Verfahren sind in Teil 1, Punkt 7 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

(2) Anträge auf investive Baumaßnahmen können ganzjährig eingereicht werden.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen bzw. gegebenenfalls nachzureichen:

- Eigentumsnachweis bzw. Nachweis eines langfristigen Erbbaurechtes,
- Planungsunterlagen,
- Projektbeschreibung,
- Bau- und Raumprogramm (Kostenermittlung nach DIN 276, Flächenzusammenstellung nach DIN 277),
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- gegebenenfalls weitere Unterlagen (Vorbescheide, Stellungnahmen oder sonstige Nachweise),

■ eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

(4) Ist gemäß § 44 SächsHO eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruches vorzunehmen, wird dies grundsätzlich durch die Eintragung einer mit 10 v. H. zu verzinsenden, jederzeit fälligen Buchgrundschuld in Höhe der gewährten Zuwendung zugunsten der LHD vorgenommen, gleichrangig mit anderen öffentlichen Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgebern.

## **Abschnitt F Investitionen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens**

### **1. Verwendungszweck**

Zweck der Zuwendung ist die Herstellung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit in den Projekten.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden investive Sachmittel mit Anschaffungskosten über der Wertgrenze nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (ab 800,00 Euro) für regelmäßige ganzjährige Leistungen auf der Grundlage eines Fachplanes, Handlungskonzeptes oder separater kommunalpolitischer Entscheidungen für die unter Abschnitt A bis C genannten Gegenstände.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind in Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie bezeichnet.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in Teil 1, Punkt 4 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

(2) Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben einen angemessenen Eigenanteil zu den zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Dieser hat mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zu betragen und aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) zu erfolgen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage**

Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil 1, Punkt 5 dieser Fachförderrichtlinie.

### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

(1) Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

(2) Die geförderten investiven Sachmittel unterliegen einer Zweckbindungsfrist, welche sich an die AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) des Bundesministeriums der Finanzen orientiert.

### **7. Verfahren**

(1) Die allgemeinen Regelungen zum Verfahren sind in Teil 1, Punkt 7 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

(2) Anträge auf Investitionen für Maßnahmen zur Förderung beweglicher Sachen des Anlagevermögens können ganzjährig eingereicht werden.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Projektbeschreibung,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- drei Vergleichsangebote,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

### **Teil 3 Inkrafttreten**

(1) Die Fachförderrichtlinie Soziales vom 24. März 2023, in der Fassung der 1. Änderung vom 16. Mai 2024 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen können durch die Verwaltung bei Bedarf angepasst und geändert werden, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

Dresden, 17. Mai 2024

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung  
Jan Donhauser  
Erster Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Archivsatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 17. Mai 2024

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung  
Jan Donhauser  
Erster Bürgermeister

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe  
  
Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)